

Im Internet gehören die Lieferkosten neben den Warenpreis

Oberlandesgericht Hessen: Umsatzsteuer muss nicht extra ausgewiesen werden Nürnberg (D-AH)

Bei Verkaufsangeboten im Internet müssen neben dem Preis eines ausgewählten Artikels auch unmittelbar die konkreten Liefer- und Versandkosten zu erkennen sein. Der Hinweis auf eine weitere Seite mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wo diese Daten zu finden seien, oder eine andere Extra-Seite mit diesen Angaben ist wettbewerbsrechtlich nicht ausreichend. Das hat jetzt das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entschieden (Az. 6 U 85/07).

Wie die telefonische Rechtsberatung der Deutschen Anwaltshotline (www.anwaltshotline.de) berichtet, wurde damit der Betreiber des Internet-Portals www.quelle.de dazu verurteilt, die von einem Konkurrenten eingeklagten Abmahngebühren wegen dort nicht korrekt angebotener Spielkonsolen zu zahlen - allerdings nur zur Hälfte. Die neben der Anzeige der Liefer- und Versandkosten auch aufgestellte Forderung des Wettbewerblers, bei den Internet-Auspreisungen habe ebenso stets die konkrete Mehrwertsteuer zu erscheinen, hielten die Hessischen Oberlandesrichter für überflüssig. "Laut einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs stellt es für den Normal-Verbraucher nämlich eine Selbstverständlichkeit dar, dass die im Online-Versandhandel angegebenen Preise auch die Umsatzsteuer enthalten", erklärt Rechtsanwalt Gottfried Putz von der Anwaltshotline.

Anders die Liefer- und Versandkosten. Die Grundlagen ihrer Berechnung weichen in erheblichem Maße voneinander ab. So gibt es Unternehmen, wo sie grundsätzlich nur bei Lieferungen unter einem bestimmten Warenwert anfallen. Beim hier verklagten Quelle-Versand dagegen sind diese Kosten abhängig von Größe und Gewicht der bestellten Ware. Angesichts solcher Unterschiede ist der Verbraucher, der sich über die tatsächlich anfallenden Kosten informieren will, auf eine klare und leicht auffindbare Erläuterung der Liefer- und Versandkosten angewiesen. Fehlt sie, ist nach Auffassung der Frankfurter Richter die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit des Preisvergleichs zu sehr eingeschränkt. Was eine Abmahnung berechtigt - allerdings nur hierfür.

Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Anwalts Hotline